

Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 11/24

St. Goar, 15.01.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|--------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Freitag, 20.03.2026 | 10:00 Uhr | 115, Sitzungssaal | Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, 56329 St. Goar |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sankt Goar

| Gemarkung | Flur, Flur-stück | Wirtschaftsart u. Lage | m ² | Blatt |
|------------|-----------------------|--|----------------|---------------|
| Sankt Goar | Flur 1, Nr. 213/10 | Gebäude- und Freifläche Alte Heerstraße 107 | 543 | 1088, BV 4 |

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem 2-geschoßigen Wohnhaus als Doppelhaushälfte aus dem (geschätzten) Baujahr 1960 mit baulichen Veränderungen aus dem Jahr 1984.;

Verkehrswert: 160.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.